Gewerbeverein
REUSSTAL
Niederwil · Nesselnbach · Fischbach-Göslikon · Tägerig

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1 Name, Dauer und Sitz 3

2 Zweck 3

3 Mitgliedschaft 3

3.1 Arten der Mitgliedschaft 3

3.2 Aufnahme und Ernennung 3

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder 4

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft 4

4 Organisation 4

4.1 Organe des Vereins 4

4.2 Generalversammlung 4

4.3 Vorstand 5

4.4 Arbeitsgruppen 6

4.5 Rechnungsrevisoren 6

4.6 Beschlussfassung und Wahlen 6

4.7 Gang der Verhandlung 6

4.8 Revision der Statuten 6

4.9 Auflösung des Vereins 6

4.10 Liquidation 7

5 Finanzen 7

5.1 Einnahmen 7

5.2 Ausgaben 7

5.3 Haftung 7

6 Schlussbestimmungen 7

Gewerbeverein Reusstal

Statuten

1 Name, Dauer und Sitz

1.1 Unter dem Namen "Gewerbeverein Reusstal" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich in Niederwil.

2 Zweck

Der Verein bezweckt den umfassenden Zusammenschluss der Unternehmen von Klein- und Mittelbetrieben in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistungen und freien Berufen zur allseitigen Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen.

3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche als Unternehmer oder in leitender Funktion in Gewerbe, Handel, Industrie, Dienstleistung oder freien Berufen tätig sind. Geschäfts- oder Wohnsitz des Aktivmitgliedes befindet sich im Vereinsgebiet Niederwil, Nesselnbach, Fischbach-Göslikon oder Tägerig.

3.1.3 Natürliche oder juristische Personen, deren Geschäfts- oder Wohnsitz nicht in einer der in 3.1.2 aufgeführten Gemeinden tätig sind, können ebenfalls als Aktivmitglieder aufgenommen werden, sofern sie ihre Geschäftstätigkeit im Vereinsgebiet wahrnehmen, sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit stark mit dem Einzugsgebiet des Gewerbevereins gemäss 3.1.2 identifizieren und sich für das Gewerbe einsetzen. Diese müssen von der GV bestätigt werden.

3.1.4 Als Freimitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglieder angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

3.1.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Förderung des Gewerbes besonders verdient gemacht haben.

3.1.6 Natürliche oder juristische Personen, welche die Kriterien, für die in 3.1.2 bis 3.1.5 festgehaltenen Mitgliedschaften nicht erfüllen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden, sofern sie sich mit dem Verein verbunden fühlen.

3.2 Aufnahme und Ernennung

3.2.1 Die Beitrittserklärung muss schriftlich zu Handen des Vereinspräsidiums erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Entscheid kann an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig beschliesst.

3.2.2 Nicht im Vereinsgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen gemäss Ziffer 3.1.3 müssen vor Aufnahme von der GV bestätigt werden.

3.2.3 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied oder dessen Stellvertreter ist an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt.

3.3.2 Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Frei- und Ehrenmitglieder, verpflichtet sich, den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

3.3.3 Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie entrichten einen tieferen Jahresbeitrag als die Aktivmitglieder.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf den 31. Dezember, unter Wahrung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann;
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch den Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma;
- durch Ausschluss
- wenn der Jahresbeitrag nicht innert 90 Tagen beglichen wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln. Dies mit Zweidrittels-Mehrheit der Stimmenden, durch geheime Abstimmung. Enthaltungen werden nicht gezählt.

3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfällt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4 Organisation

4.1 Organe des Vereins
Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

4.2.3 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Arbeitsgruppen oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
- Wahlen
- des Präsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern

Mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Letzteres betrifft auch die Wahl des Vizepräsidenten.

4.3.2 Er wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Für wichtige Geschäfte führt der Präsident oder Vizepräsident Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit der Bank zeichnet der Kassier.

4.3.4 Der Vorstand verfolgt die politische Entwicklung und kehrt rechtzeitig das für die gewerblichen Interessen Notwendige vor. Einzige Richtschnur ist dabei das Gesamtinteresse des Gewerbes. Ihm obliegen alle Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für:

- Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Die Einhaltung der Statuten
- Die Vorbereitung der Generalversammlung
- Die Aufnahme von Aktivmitgliedern. Die Ausnahme bilden nicht im Vereinsgebiet ansässige natürliche oder juristische Personen gemäss Ziff. 3.1.3
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Den Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.3.5 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei seiner Mitglieder es verlangen.

Er ist verhandlungsfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.4 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Aufgaben eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

4.5 Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

4.6 Beschlussfassung und Wahlen

4.6.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das absolute Mehr der Stimmenden gefasst (Ausnahmen siehe Ziffer 3.4.2., 4.8. und 4.9.). Die Enthaltungen werden dabei nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.6.2 Die Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4.7 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

4.8 Revision der Statuten

Ein Antrag auf Abänderung der Statuten muss bis spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Für die Abänderung ist eine Zweidrittels-

Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Die Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

4.9 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss bis spätestens auf Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden. Die Enthaltungen werden dabei nicht gezählt.

4.10 Liquidation

Der Vorstand, eventuell eine Arbeitsgruppe, wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

5 Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Ertrag aus gemeinsamen Anlässen
- allfälligen anderen Zuwendungen

5.2 Ausgaben

Als Ausgaben gelten:
- die Kosten für die Vereinsverwaltung
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört;
- besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

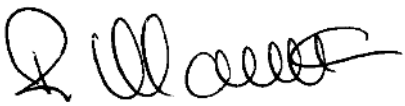
5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6 Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 20. März 2019 und wurden anlässlich der Generalversammlung vom 16. März 2022 angenommen.

Der Präsident:	Der Aktuar:
	
Antonio Giampà	René Maurer